



Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2) Änderung vom 30. Juni 2021

Stand: 24.06.2021 / Geplantes Inkrafttreten der Verordnungsänderung: 3. bzw. 12. Juli 2021

Vorbemerkung

Der Bundesrat hat die Gültigkeitsdauer der Impfcertifikate auf 365 Tage und diejenige der Testzertifikate für Schnelltests auf 48 Stunden erhöht (Anpassung in Anhang 2 Ziff. 1.2 und in Anhang 4 Ziff. 2 Bst. b). Diese Anpassung der Covid-19-Verordnung Zertifikate ist am 26. Juni 2021 in Kraft getreten.

Einleitung

Die vorliegende Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate hat vier verschiedene Stossrichtungen, wobei das Hauptziel die Einführung eines datenminimierten Zertifikats (sog. «Zertifikat Light») ist.

Erstens sollen die Druck- und Übermittlungskosten, die der Bund für Impfcertifikate vorerst übernimmt, für ab dem 15. Juli 2021 geimpfte Personen durch die Kantone übernommen werden, sofern sie weiterhin den Druck und die Übermittlung über den Bund abwickeln wollen (Ergänzung in Art. 5 Abs. 4).

Die zweite Anpassung bezieht sich auf die Vorgaben für Impfcertifikate (Anzahl Dosen, Beginn der Gültigkeit) (Präzisierung in Art. 14, Art. 15 Abs. 2, Ergänzung in Anhang 2 Ziff. 1.1).

Die dritte Anpassung betrifft eine Präzisierung zu den Schnelltests, da diese künftig entweder dem diagnostischen Standard oder dem Screening Standard gemäss der Covid-19-Verordnung ³ entsprechen und von der EU für die Ausstellung von Zertifikaten zugelassen sein müssen (Ergänzung in Art. 19 Abs. 1 Bst. b und neuer Abs. 1^{bis}, Streichung von Ziff. 1 und Anpassung von Ziff. 2 Bst. b in Anhang 4).

Schliesslich wird auch das datenminimierte Zertifikat eingeführt. Dieses bietet den Inhaberinnen und Inhabern von Covid-Zertifikaten, die die Aufbewahrungs-App des Bundes nutzen, eine Funktion bzw. Möglichkeit, ein datenminimiertes Zertifikat ohne Gesundheitsdaten für die Verwendung in der Schweiz zu erhalten. Hintergrund für diese Anpassung ist die Tatsache, dass die Überprüfungs-App, die vom BIT datenschutzkonform programmiert wurde, von Dritten theoretisch so umprogrammiert werden kann, dass nicht nur die Zertifikatsgültigkeit (grün) bzw. -ungültigkeit (rot) angezeigt wird, sondern auch die Gesundheitsdaten (z.B. Impfstoff, Datum der Impfung) ausgelesen werden können (geänderte Überschrift Art. 28, neuer Artikel 28a, Anpassung von Art. 29 Abs. 1). Neben diesen inhaltlichen Ergänzungen wurden sprachliche Anpassungen, insbesondere an die endgültige Fassung der EU-Verordnung «2021/953

¹ SR 818.101.24.

vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie» in den Anhängen vorgenommen (Anhang 1 Ziff. 2 und 3, Anhang 2 Ziff. 2 Bst. f und Anhang 4 Ziff. 3 Bst. g).

Art. 5 Übermittlung oder Aushändigung des Covid-19-Zertifikats an die antragstellende Person (*neuer Absatz 4*)

Die Kantone haben die Möglichkeit, den Druck und die Übermittlung für Genesungs-Zertifikate (ab 14. Juni 2021) und für Impf-Zertifikate (ab 21. Juni 2021) über den Bund abzuwickeln. Aufgrund der grossen Menge können keine Zustellfristen garantiert werden. Die Übermittlung erfolgt per Post.

Für die Genesungs-Zertifikate übernimmt der Bund die Kosten von Druck und Übermittlung bis zum 31. Dezember 2022.

Der Bund übernimmt die Druck- und Übermittlungskosten für Impfbzertifikate, die für Personen ausgestellt werden, die sich bis am 14. Juli 2021 vollständig impfen lassen. Falls die Kantone diese zentrale Lösung weiterhin nutzen wollen, dann werden ihnen die Kosten für Druck und Übermittlung der Impfbzertifikate in Rechnung gestellt. Konkret betrifft dies all diejenigen Impfbzertifikate von Personen, welche ab dem 15. Juli 2021 vollständig geimpft werden.

Der Stichtag für die Kostenüberwälzung auf die Kantone wurde deshalb auf den 15. Juli 2021 festgelegt, weil durch die vom Bund zur Verfügung gestellte Druck- und Übermittlungslösung bis Ende Juni alle bereits geimpften Personen ein Zertifikat erhalten haben sollten und danach die Nachfrage selbständig durch die Kantone befriedigt werden kann. Nach einer Übergangsfrist von 14 Tagen sollten die Kantone ab dem Stichtag in der Lage sein, Covid-19-Impfbzertifikate vor Ort und sofort auszustellen. Für die antragsstellenden Personen fällt damit die Wartezeit bis zur Zustellung weg.

Den Kantonen werden die effektiv beim Bund anfallenden Kosten für Druck, Papier und Kuvert sowie für den Versand verrechnet. Diese variieren je nach gewünschter Ausführung des Drucks (z.B. mit Begleitbrief, doppelseitiger Druck usw.) zwischen CHF 0.20 und 0.40 pro Brief und je nach Art des Versandes (A-Post: CHF 0.90, B-Post: CHF 0.75, B-Massenversand: CHF 0.48).

Diese Kostenregelung wurde, gestützt auf Art. 6a Abs. 3 Covid-19-Gesetz, in Art. 5 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung Zertifikate eingefügt.

Art. 14 Inhalt

In Artikel 14 wird der Verweis auf die Empfehlungen des BAG gestrichen, da die Vollständigkeit der Impfung in Zusammenhang mit den Angaben zum Beginn der Gültigkeit der Impfbzertifikate beurteilt wird. Massgeblich ist diesbezüglich Anhang 2 Ziffer 1.1.

Art. 15 Gültigkeit (*geänderter Absatz 2*)

In Artikel 15 wird der Verweis auf die Empfehlungen des BAG gestrichen, da die Gültigkeit der Impfbzertifikate gemäss Anhang 2 Ziffer 1.1 und 1.2 festgelegt wird.

Art. 19 Voraussetzungen (Ergänzung in Absatz 1 Buchstabe b und neuer Abs. 1^{bis})

Gemäss geltendem Recht werden Testzertifikate bei einem negativen Ergebnis eines PCR-Tests oder eines Sars-CoV-2-Schnelltests, welcher die Kriterien nach Artikel 24a i.V.m. Anhang 5a Ziffer 2 der Covid-19-Verordnung 3² erfüllt (Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard), ausgestellt. Neu sind auch Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss Screening Standard für die Ausstellung zugelassen. Diese Sars-CoV-2-Schnelltests müssen die Kriterien gemäss Artikel 24a i.V.m. Anhang 5 Ziffer 3 der Covid-19-Verordnung 3 erfüllen. Sars-CoV-2-Selbsttests sind nach wie vor im Kontext mit der Ausstellung von Testzertifikaten für Sars-CoV-2-Schnelltests nicht zugelassen. Neben dieser Voraussetzung können neu nach *Absatz 1 Buchstabe b* Covid-19-Testzertifikate für Sars-CoV-2-Schnelltests nur ausgestellt werden, sofern diese in der EU für die Ausstellung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU verwendet werden. Zugelassene und verwendete Tests auf EU-Ebene sind in der vom EU-Gesundheitssicherheitsausschuss geführten Liste von COVID-19-Antigen-Schnelltests vom 18. Februar 2021³ und deren Aktualisierungen enthalten. In der Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2021⁴ ist ein einheitlicher Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der Union festgelegt, welche die Schweiz, inklusive allfälliger Weiterentwicklungen, im Hinblick auf die Anerkennung der schweizerischen Zertifikate übernimmt. Das BAG wird eine aktualisierte Liste der Tests veröffentlichen. Dazu wird die gemäss Artikel 24c Covid-19-Verordnung 3 erstellte Liste um eine Spalte ergänzt, um die für die Ausstellung eines Covid-19-Testzertifikats anerkannten Sars-CoV-2-Schnelltests zu kennzeichnen.

Art. 28 Aufbewahrungs-App: Allgemeines (geänderte Überschrift)

Aufgrund der Ergänzung des neuen Artikel 28a wird die Sachüberschrift bei Artikel 28 angepasst.

Art. 28a Aufbewahrungs-App: Abruf datenminimierter Zertifikate (neuer Artikel)

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) fordert für die Verwendung des Covid-19 Zertifikates im Inland eine Datenminimierung. Begründet wird dies damit, dass das Covid-19-Zertifikat keinen technischen Schutz gegen eine unzulässige Auslesung von Gesundheitsdaten bietet. Ausserdem ist es für alle Einsatzzwecke des Covid-19-Zertifikats – beispielsweise für die Zutrittskontrolle zu Grossveranstaltungen – irrelevant, welche Art von Zertifikat (Geimpft, Genesen, Getestet) vorgewiesen wird oder beispielsweise welcher Impfstoff verabreicht wurde.

Deshalb hat der Bundesrat entschieden, ab dem 12. Juli 2021 eine zusätzliche Funktion zur Verfügung zu stellen, um von Covid-19-Zertifikaten via die Aufbewahrungs-App ein datenminimiertes Zertifikat für die Verwendung in der Schweiz zu erhalten.

² SR 818.101.24.

³ A common list of COVID-19 rapid antigen tests, including those of which their test results are mutually recognised, and a common standardised set of data to be included in COVID-19 test result certificates; Fassung vom 17.2.2021, erhältlich unter: <ec.europa.eu/health/sites/default/files/preparedness_response/docs/covid-19_rat_common-list_en.pdf>.

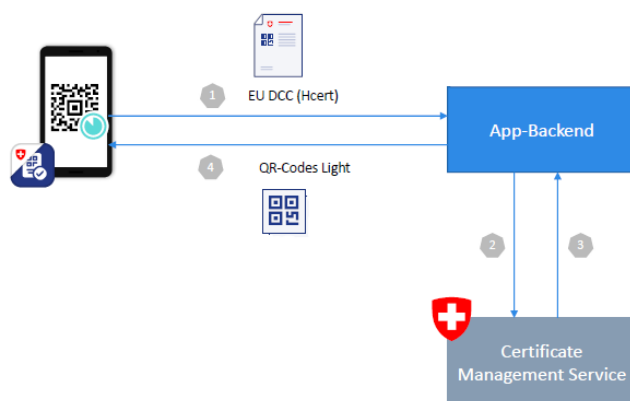
⁴ Empfehlung des Rates der Europäischen Union 2021/C 24/01 für einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Covid-19 Tests in der EU, publiziert im Abl. C 24 vom 22.1.2021, S. 1.

Dieses soll verhindern, dass Dritte bei der Überprüfung von Covid-19-Zertifikaten in unberechtigter Weise Gesundheitsdaten bearbeiten («Privacy-by-Design»). Datensparsamkeit ist dann gegeben, wenn nur die zwingend erforderlichen Daten, welche im Zertifikat enthalten sind, durch die Überprüfungs-Apps ausgelesen werden können. Mit der vorgeschlagenen Lösung kann die Zertifikatsverwendung im Inland in datenminimierter Weise erfolgen, indem die Benutzerin oder der Benutzer auf Wunsch zusätzlich ein Zertifikat ohne Gesundheitsdaten erhalten kann. Personen, die über kein Mobiltelefon oder ein ähnliches Gerät (z.B. Tablet) verfügen und deshalb die Aufbewahrungs-App nicht nutzen können, können ihr Covid-19-Zertifikat in die Aufbewahrungs-App einer vertrauten Person mit Mobiltelefon übermitteln und auf diese Weise ein datenminimiertes Zertifikat erstellen lassen.

Nach *Absatz 1* ermöglicht es die Aufbewahrungs-App den Inhaberinnen und Inhabern von gültigen Covid-19-Zertifikaten, ein datenminimiertes Zertifikat zu erhalten.

Absatz 2 beschreibt konkret, wie ein datenminimiertes Zertifikat erstellt werden kann. Dazu sendet die Inhaberin oder der Inhaber mittels der App ein gültiges Covid-19-Zertifikat an das System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten nach Artikel 26, welches daraus ein datenminimiertes Zertifikat erstellt und dieses an die Aufbewahrungs-App zurücksendet.

Technischer Hintergrund: Die Aufbewahrungs-App generiert beim Backend aus dem bestehenden Covid-19-Zertifikat ein datenminimiertes Zertifikat. Das Backend prüft die Signatur und Validität des (Original-)Covid-19-Zertifikats. Falls die Prüfung erfolgreich ist, erstellt und signiert das Backend einen datenminimierten QR-Code.



Absatz 3: Das datenminimierte Zertifikat enthält lediglich den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum der betreffenden Person, die Kennzeichnung als datenminimiertes schweizerisches Covid-19-Zertifikat sowie das Ende der Gültigkeit.

Die Gültigkeitsdauer des datenminimierten Zertifikats bemisst sich nach der kürzesten Gültigkeitsdauer von Covid-19-Testzertifikaten nach Anhang 4, damit man aufgrund jener keine Rückschlüsse auf den Zertifikats-Typ ziehen kann (*Abs. 4*). Sie ist jedoch keinesfalls länger als die Gültigkeitsdauer des zugrundeliegenden Covid-19-Zertifikats. Wegen dieser kurzen maximalen Gültigkeitsdauer (heute: 48 Stunden) ist es auch nicht notwendig, dass das datenminimierte Zertifikat widerrufen werden kann. Nach Ablauf der Gültigkeit des datenminimierten Zertifikats kann nach Bedarf ein neues generiert werden, sofern das Covid-19-Zertifikat noch gültig ist und nicht als fehlerhaft widerrufen wurde.

Art. 29 Überprüfungs-App (*Ergänzung in Absatz 1*)

Das datenminimierte Zertifikat gemäss Artikel 28a kann dank dem darin enthaltenen elektronischen Siegel des BAG auf Authentizität, Integrität und Gültigkeit überprüft werden. Die Überprüfungs-App nach Artikel 29 kann somit neben Covid-19-Zertifikaten und entsprechenden ausländischen Zertifikaten auch datenminimierte Zertifikate prüfen. Datenminimierte Zertifikate funktionieren nur innerhalb der Schweiz, da die EU Digital Covid Certificate Rahmengesetzgebung vorsieht, dass Angaben über die erfolgte Impfung, den vorgenommen Test usw. in kompatiblen Zertifikaten enthalten sein müssen und bei Bedarf ausgelesen werden können. Bei Auslandsaufenthalten ist daher bei einer allfälligen Überprüfung der QR-Code des Covid-19-Zertifikats vorzuzeigen.

Anhang 1 Allgemeiner Inhalt der Covid-19-Zertifikate

Ziffer 2 Buchstabe a Angaben zum Land, in dem der Impfstoff verabreicht oder der Test durchgeführt wurde, sowie Angaben zum Herausgeber

Buchstabe a wird neu im Sinne der Angleichung an die Vorgaben der EU-Verordnung umformuliert. Massgebend ist das Land, in dem der Impfstoff verabreicht oder der Test durchgeführt wurde. Die Möglichkeit beinhaltet namentlich, dass z. B. eine Impfung im Ausland verabreicht und ein Covid-19-Impfzertifikat in der Schweiz ausgestellt werden kann (vgl. Art. 13). In diesem Fall muss im Zertifikat das Land, in dem der Impfstoff verabreicht wurde, aufgeführt werden.

Ziffer 3 Hinweis bei menschenlesbaren Zertifikaten

Es werden sprachliche Anpassungen an die Vorgaben der in der definitiven Fassung der EU-Verordnung verwendeten Formulierung gemacht.

Anhang 2 Besondere Bestimmungen über Covid-19-Impfzertifikate

Ziffer 1 Beginn und Höchstdauer der Gültigkeit (Präzisierung von Ziff. 1.1)

Anhang 2 Ziffer 1.1 regelt im geltenden Recht nur den Beginn der Gültigkeit eines Covid-19-Impfzertifikats für Impfungen mit einem in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoff. Neu soll der Beginn der Gültigkeit (und entsprechend die Gültigkeitsdauer in Ziff. 1.2) sowohl für die Ausstellung von Impfzertifikaten gemäss Artikel 13 ff. als auch für die Prüfung von anerkannten ausländischen Impfzertifikaten gemäss Artikel 22 oder 23 geregelt werden.

Für anerkannte ausländische Zertifikate sind insbesondere Artikel 24 und 29 Absatz 2 Buchstabe b massgeblich. Diese Bestimmungen sehen vor, dass ausländische Zertifikate nach den für die Covid-19-Zertifikate geltenden Regeln überprüft werden. Anhang 2 Ziffer 1.1 enthält aus diesem Grund auch Regeln über die Gültigkeit von Covid-19-Impfzertifikaten für Impfstoffe, die nicht in der Schweiz zugelassen sind. Es handelt sich Impfstoffe, die von der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union sowie gemäss dem «WHO Emergency use listing» zugelassen sind. Aktuell betrifft das AstraZeneca, Sinopharm BIBP, Sinovac und Covishield™. Damit wird sichergestellt, dass auch für anerkannte ausländische Impfzertifikate in der Prüfer-App Regeln für die Überprüfung hinterlegt werden können. Damit wird für die Verwendung der Zertifikate Kohärenz geschaffen zu den Bestimmungen der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr (Anhang 2) sowie der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Dies bedeutet aber nicht, dass ein Covid-19-Impfzertifikat für einen in der Schweiz nicht zugelassenen Impfstoff ausgestellt werden kann.

Ziffer 2 Buchstabe f Angaben zum verabreichten Impfstoff (Präzisierung von Bst. f)

Beim Buchstaben f wurde eine sprachliche Präzisierung vorgenommen, da nur ein Datum im Impfzertifikat aufgenommen wird und zwar dasjenige der letzten verabreichten Dosis.

Anhang 4 Besondere Bestimmungen über Covid-19-Testzertifikate

Ziffer 1 Liste der anerkannten Tests

Die entsprechende Regelung wird neu im Erlasskörper in Artikel 19 Absatz 1 geregelt, deshalb kann die Ziffer 1 gestrichen werden.

Ziffer 2 Buchstabe b Dauer der Gültigkeit

Wie in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b wurde auch hier der Zusatz «gemäss diagnostischem Standard» gestrichen.

Ziffer 3 Buchstabe g Angaben zum durchgeführten Test

Die Klammerbemerkung in Buchstabe g wurde gelöscht (sprachliche Anpassung).

Inkrafttreten:

Die Artikel 5 Absatz 4, 14, 15 Absatz 2, 19 Absatz 1 Buchstabe b und 1^{bis} und die Anhänge 1, 2 und 4 treten am 3. Juli 2021 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Artikel 28, 28a und 29 Absatz 1 treten erst am 12. Juli 2021 in Kraft.

Anpassung der Erläuterungen zu Artikel 9 Absatz 5:

Die bestehenden Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Zertifikate werden wie folgt angepasst:

Nach Absatz 5 enthalten die Covid-19-Zertifikate eine eindeutige Zertifikatskennung. Diese Kennung wird aus den im jeweiligen Covid-19-Zertifikat enthaltenen Informationen durch eine kryptographische Hashfunktion gewonnen (sha348). Bei Hashfunktionen handelt es sich um Einweg- bzw. um eine nicht-invertierbare Funktion. Alleine mit der eindeutigen Zertifikatskennung lassen sich daher keine Rückschlüsse auf den Inhalt eines Covid-19-Zertifikats ziehen.